

römischen Bischofs, der höchsten geistlichen und weltlichen Rang in sich vereinige, nachdem Konstantin ihm die imperiale Herrschaft und die Herrschaftszeichen übertragen habe, sind lange Passagen aus dem Constitutum Constantini zitiert, die früheste wörtliche Anführung in einem Papstbrief, von der man bis jetzt weiß¹¹⁰⁾.

Seit Baronius auf die Tatsache des Erstzitats in einem Papstbrief aufmerksam geworden war, sind die Exzerpte des Constitutum Constantini in JL. 4302 wiederholt und gerade in jüngster Zeit Gegenstand eindringlicher Untersuchungen gewesen. E. Petrucci, der gründlich wie kein anderer den Beziehungen zwischen den lateinischen und griechischen Versionen nachgegangen ist, mag er auch die Aufgliederung der lateinischen Überlieferung unterschätzt haben¹¹¹⁾, hält diese Auszüge für die

Schönegger (s. oben Anm. 1) S. 557 f.; Laehr (s. oben Anm. 93) S. 25 f.; G. Martini, *Traslazione dell'impero e Donazione di Costantino nel pensiero e nella politica d'Innocenzo III*, Archivio della R. Soc. Romana di Storia Patria 56/57 (1933/34) 307 ff. Zu einem überlieferungsgeschichtlichen Angelpunkt wurde der Brief in den Untersuchungen von Petrucci (s. unten S. 102 f. und S. 111 ff.) und jüngst von Ohnsorge (s. unten S. 103 ff.). A. Michel trat zuerst in seinem Buch: *Humbert und Kerullarios 1* (1924) 44 ff., und dann immer wieder für Humbert als Autor von JL. 4302 ein, und P. Kehr, *Rom und Venedig bis ins XII. Jahrhundert*, QFIAB. 19 (1927) 99, sprach vom Cod. Bernensis 292 (saec. XI. med. aus St. Arnulf in Metz), in den JL. 4302 aufgenommen ist, als einem „Briefbuch des berühmten Kardinals“ Humbert, s. auch u. S. 118 f. Petrucci (s. oben Anm. 1) S. 53 f. mit Anm. 4 bezeichnet, hauptsächlich nach Michel, HJb. 60, 61 f., die handschriftliche Überlieferung. Die vornehmlich von A. Michel wiederholt gewendete Frage, wann und wie und ob überhaupt JL. 4302 an den Adressaten übergeben worden sei, lasse ich außer acht.

¹¹⁰⁾ Vgl. C. Will, *Acta et scripta quae de controversiis ecclesiae Graecae et Latinae saeculo XI extant* (1861) S. 72—74. In Zeumers Zeilenzählung umfaßt der Leobrief: 157—187, 214—279, 293—300. Nach Will, der die Schreibweise harmonisiert und teilweise einen bis zur Unbrauchbarkeit verfälschten Text bringt (zum Beispiel S. 73 b, 16 f.: *illustratis, sic utantur et clerici et ita coelestia sicut*, statt *illustrentur et ita celestia sicut*, Zeile 241; wahrscheinlich ist die Stelle nach Gratian verändert), druckt Ohnsorge (s. oben S. 66 Anm. 1) S. 108—123 die Exzerpte separat. Petrucci (s. oben S. 66 Anm. 1) S. 71—93 bringt Teile des Zitats nach Cod. Bern. 292 (s. unten Anm. 158) und Cod. Alexandr. 169 der Universitätsbibliothek Rom (saec. XIII); unten S. 112 ff. ist nach Überprüfung mit der übrigen Tradition der Cod. Bern. 292, der noch ein zweites, vollständiges Constitutum Constantini enthält (s. unten S. 117 ff.), der Textanalyse zugrunde gelegt.

¹¹¹⁾ Petrucci S. 55 (dazu S. 144) bringt ein Schema der lateinischen Filiation. Er unterscheidet fünf Versionen, die ersten drei gemeinsam mit Zeumer (s. oben S. 84 ff.): a) einen vollständigen Text außerhalb Pseudoisidors; b) einen vollständigen pseudoisidorischen Text; c) einen verkürzten Pseudoisidortext, der nur die sogenannte Confessio enthält; sodann d) das Fragment Leos IX. in JL. 4302; e) die Texte der Kanonessammlungen. Petrucci